



Besondere Vereinbarungen und Risikobeschreibung für Gewerbliche Vermögensberater in Österreich

Stand: Juli 2017 (RBB_gVB AT 07.2017)

Teil 1 Risikobeschreibung

1 versicherte Tätigkeit

1.1 Versichert ist die rechtlich zulässige Tätigkeit als Gewerblicher Vermögensberater gemäß § 94 Z 75 Gewerbeordnung (GewO) i.V.m. § 136a GewO, soweit sich diese bezieht auf die

- 1.1.1 Beratung bei Aufbau, Sicherung und Erhaltung von Vermögen und Finanzierung mit Ausnahme der Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente (§ 3 Absatz 2 Z 1 WAG 2007)
- 1.1.2 Vermittlung von Veranlagungen und Investitionen, ausgenommen Finanzinstrumente (§ 3 Absatz 2 Z 3 WAG 2007)
- 1.1.3 Vermittlung von Personalkrediten und Hypothekarkrediten und Finanzierungen (Vorstellen, Anbieten und andere Vorarbeiten zu Kreditverträgen sowie deren Abschließen für den Kreditgeber)
- 1.1.4 Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen, sofern gesondert vereinbart
- 1.1.5 Vermittlung von Bausparverträgen
- 1.1.6 Vermittlung von Leasingverträgen über bewegliche Sachen.

Kein Versicherungsschutz nach diesen Versicherungsbedingungen besteht für die Tätigkeit als Wertpapiervermittler gemäß § 136b GewO i.V.m. § 2 Abs. 1 Z 15 WAG 2007 oder als gebundener Vermittler gemäß § 136a Absatz 8 GewO i.V.m. § 1 Z 20 WAG 2007.

1.2 Es besteht im vertragsgemäßen Umfang auch Versicherungsschutz für die Tätigkeit als Tippgeber sowie für die Tippgeber des Versicherungsnehmers.

1.3 Es besteht im vertragsgemäßen Umfang auch Versicherungsschutz für die Überprüfung der von einem Emittenten bereitgestellten Informationen hinsichtlich ihrer Kohärenz, Vollständigkeit und Verständlichkeit gemäß § 4 Abs. 9 des Alternativfinanzierungsgesetzes.

Teil 2 Besondere Bedingungen

2 Nachhaftung

Sofern gesondert vereinbart, umfasst der Versicherungsschutz abweichend von 2.4 AVB-VH-AT die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße (unbegrenzte Nachhaftung).

3 Obliegenheiten

3.1 Bei der Beratung (Ziffer 1.1.1) und der Vermittlung (Ziffer 1.1.2) im Sinne dieser Versicherungsbedingungen hat der Versicherungsnehmer nachfolgende Obliegenheiten zu erfüllen

3.1.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, ein Risikoprofil des Kunden in geschriebener Form zu erstellen.

Das Risikoprofil muss die erforderlichen Informationen gemäß §§ 43ff. WAG enthalten, insbesondere über

- Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen,
- die Anlageziele des Kunden,
- über seine finanziellen Verhältnisse

um dem Kunden ein für ihn geeignetes Finanzinstrument oder eine für ihn geeignete Wertpapierdienstleistung empfehlen zu können bzw. um die Angemessenheit der Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen für den Kunden beurteilen zu können.

3.1.2. Aufklärung über Anlagerisiken (§ 40 in Verbindung mit Anlage 3 zu § 40 WAG)

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Kunden über die Art des Finanzinstrumentes und über die damit verbundenen Anlagerisiken aufzuklären. Auf die Möglichkeit des teilweisen oder des Totalverlustes einer Einlage ist gesondert hinzuweisen.

3.1.3. Informationen über Kosten und Nebenkosten (§ 40 WAG)

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Kunden über Kosten und Nebenkosten zu informieren und dies in geschriebener Form zu dokumentieren. Zu den Kosten und Nebenkosten gehören insbesondere auch Gebühren, Provisionen und andere Preisbestandteile, vgl. Ziffer 1 der Anlage 4 zu § 40 WAG.

3.2 Bei der Vermittlung von Personalkrediten und Hypothekarkrediten und Finanzierungen hat der Versicherungsnehmer die Pflichten der §§ 5, 6, 9 und 19 Verbraucherkreditgesetz (VKrG) einzuhalten.

3.3 Bei der Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen hat der Versicherungsnehmer die Bestimmungen der §§ 137 bis 138 GewO nebst den sonstigen Bestimmungen betreffend die Versicherungsvermittlung einzuhalten.

3.4 Die Erstellung des Risikoprofils, das Einhalten der §§ 5, 6, 9 und 19 VKrG sowie die Aufklärung über die Anlagerisiken und insbesondere die Möglichkeit eines

Totalverlustes hat der Versicherungsnehmer durch eine vom Kunden gegengezeichnete Dokumentation im Versicherungsfall gegenüber dem Versicherer zu belegen. Der Dokumentation in geschriebener Form steht insoweit die Dokumentation mittels Video- oder Tonbandaufzeichnung gleich.

4 Ausschlüsse

In Ergänzung zu Ziffer 4 AVB-VH-AT sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden

4.1 aus der Verletzung der Schweigepflicht sowie wegen unbefugter Verwendung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen;

4.2 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeiten in agenturvertraglichen Beziehungen stehen, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigungen Dritter handelt;

4.3 wegen Schäden, die aus dem eine getätigte Anlage betreffenden Rendite- oder Performancerisiko oder aus dem Bonitätsrisiko des Produktgebers resultieren. Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Empfehlung von für den Kunden ungeeigneten oder unangemessenen Anlagearten; Ziffer 3 dieser Besonderen Vereinbarungen bleibt durch diese Bestimmung unberührt;

4.4 die daraus hergeleitet werden, dass die vorgenommenen Rechtsgeschäfte gegen die guten Sitten verstoßen oder Steuerhinterziehungszwecken dienen

5 Zurechnung

5.1 Abweichend von Ziffer 1.3 AVB-VH-AT gehen lediglich Ausschlussgründe nach Ziffer 4 AVB-VH-AT oder der vorliegenden Versicherungsbedingungen (Ziffer 4) zu Lasten aller Gesellschafter / Mitinhaber.

5.2 Abweichend von Ziffer 1.4 AVB-VH-AT gehen lediglich Ausschlussgründe nach Ziffer 4 AVB-VH-AT oder der vorliegenden Versicherungsbedingungen (Ziffer 4) zu Lasten der juristischen Person.

6 erweiterte Übernahme der Nachhaftung

Sofern gesondert im Versicherungsschein vereinbart:

In Abweichung zu 2.5 AVB-VH-AT sind Versicherungsfälle mitversichert, die erstmalig innerhalb der Nachhaftung gem. 2.4 AVB-VH-AT geltend gemacht und vom Versicherungsnehmer unverzüglich (Ziffer 5.2.1 AVB-VH-AT) angezeigt worden sind, sofern die in 2.5.1 AVB-VH-AT genannten Voraussetzungen vorliegen.

Verfügt der Versicherungsnehmer über einen Versicherungsvertrag, der unmittelbar im Anschluss an diesen Vertrag begonnen hat, so geht dieser dem Gegenständlichen vor.

Die Mitversicherung entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn nicht spätestens 4 Wochen nach Erhalt des Aufhebungsnachtrages der vereinbarte Mindestbeitrag entrichtet wurde. Sofern zu dieser Deckungserweiterung ein Versicherungsfall angezeigt wird, ist der Mindestbeitrag unverzüglich zu entrichten.

7 Rechtsschutzkosten

7.1 Abweichend von Ziffer 3.6.2 AVB-VH-AT leistet der Versicherer Abwehrdeckung, unabhängig davon, ob der

geltend gemachte Anspruch unterhalb des vertraglich vereinbarten Selbstbehaltes liegt.

7.2 Die Kosten der Abwehr eines gegen den Versicherungsnehmer von einem Dritten erhobenen Anspruches übernimmt der Versicherer auch für den Fall, dass der Versicherungsnehmer auf Auskunftserteilung in Anspruch genommen wird, sofern die Auskunftserteilung dazu dient, gegen den Versicherungsnehmer einen Leistungsanspruch, der einen Vermögensschaden im Sinne der AVB-VH-AT begründet, geltend zu machen. Für diesen Fall ist die Versicherungssumme auf EUR 50.000 begrenzt.

7.3 Die Versicherung umfasst auch die gebührenden Kosten und – nach Rücksprache mit dem Versicherer – darüber hinausgehenden Kosten eines Mediationsverfahrens, einschließlich eines Verfahrens über die alternative Streitbeilegung.

8 Einschlüsse

Sofern gesondert im Versicherungsschein vereinbart:

Abweichend von Ziffer 4.2 AVB-VH-AT gelten Haftpflichtansprüche aufgrund eines Vertrages, sofern sie keine besonderen Zusagen (Erfolgs- oder Garantiezusagen) darstellen, als mitversichert.

9 Kündigung im Schadensfall

Abweichend von 9.3.2 AVB-VH-AT beträgt die Kündigungsfrist des Versicherers 3 Monate.

10 Ruhephaseklausel

Sofern aufgrund von Schwangerschaft, Krankheit, Pflege eines Angehörigen mindestens 90 durchgehende Tage keine versicherte Tätigkeit ausgeübt wird, kann eine Ruhephase beantragt werden. Die auf diesen Zeitraum entfallende Prämie vermindert sich um 90 %, sofern sich der Versicherungsnehmer nicht vertreten lässt.

11 mehrjährige Verträge

Der Versicherer ist berechtigt, bei mehrjährigen Verträgen, bei denen ein Rabatt aufgrund der vereinbarten Vertragslaufzeit gewährt wird und die vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit beendet werden, den gewährten Nachlass für den bereits abgelaufenen Versicherungszeitraum beim Versicherungsnehmer nachzufordern. Dies gilt nicht, sofern sich der Vertrag nach der vereinbarten Laufzeit automatisch verlängert und der Nachlass weiterhin gewährt wird.

Die Nachforderung entfällt, sofern der Versicherungsvertrag vom Versicherer gekündigt wird.

12 Anwendbarkeit der vorliegenden Bedingungen

Die vorliegenden Versicherungsbedingungen gelten für die Zeit der Verwaltung des Versicherungsvertrages durch for broker GmbH assekuradeur (nachfolgend for broker) und entfallen mit Beendigung dieser. Ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltung ist der zu diesem Zeitpunkt gültige Tarifbeitrag vom Versicherungsnehmer zu entrichten. Die Beendigung hat der Versicherungsnehmer for broker unverzüglich anzuzeigen. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen.